

**VERWALTUNGSGRAUM BAD RAPPENAU – KIRCHARDT – SIEGELSBACH - 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2013/2014****BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (gem. § 4 BauGB):**

Mit Schreiben vom 21.11.2024 wurde die Beteiligung der Behörden durchgeführt.

Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Regierungspräsidium Stuttgart – 09.01.2025
- Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – 17.12.2024
- Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg – 08.01.2025
- Regionalverband Heilbronn-Franken – 17.12.2024
- Landratsamt Heilbronn – 09.01.2025
- Amprion GmbH – 17.01.2025

Folgende Behörden haben mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen:

NABU Östlicher Kraichgau e.V., Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R., Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken, TransnetBW GmbH

**BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (gem. § 3 BauGB):**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch öffentliche Auslage der Planunterlagen im Zeitraum vom 29.11.2024 bis zum 10.01.2025 erfolgt.

Stellungnahmen von Bürgern wurden keine abgegeben.

Nachfolgend sind jeweils auf der linken Blatthälfte die Stellungnahmen der Behörden und Bürger dargestellt, auf der rechten Blatthälfte sind die Stellungnahmen und Behandlungsvorschläge des Flächennutzungsplaners gegenübergestellt.

Eberstadt, den 30.01.2025



Dipl. Ing. Andreas Braun  
Beratender Ingenieur BDB



Im Weidengrund 22/2    Tel. 07134/5103-225  
74246 Eberstadt    Fax 07134/5103-226  
mail@braun-nagel.de    www.braun-nagel.de




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
STABSSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Bad Rappenau  
Bauverwaltungsamt  
Kirchplatz 4  
74906 Bad Rappenau

Stuttgart 09.01.2025  
Name Daniel Köbler  
Durchwahl 0711 904-10029  
Aktenzeichen RPS-STEWK-4503-24/7  
(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per Email:  
[stadtplanung@badrappenau.de](mailto:stadtplanung@badrappenau.de)

 Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014, Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft „Bad Rappenau - Kirchardt - Siegelsbach“ gem. § 4 II BauGB  
Ihre E-Mail vom 21.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren.  
Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung:

#### **I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz**

- (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).
- (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des



Dienstgebäude Kuppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-10091  
stewk@rps.bwl.de · <https://rp.baden-wuerttemberg.de> · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)  
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

- 2 -

Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

- (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.
- (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.
- (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030

- 3 -

und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040<sup>1</sup> wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022<sup>2</sup> (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdoppelung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW<sup>3</sup>.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens

<sup>1</sup> Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: [https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Pressemittellungen/2022/220624\\_Teilbericht\\_Sektorziele\\_BW.pdf](https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemittellungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf).

<sup>2</sup> Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022. – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: [https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf)

<sup>3</sup> siehe Fußnote 2

- 4 -

0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

- (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasreduzierung in einer Größenordnung von rund 682 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.<sup>4</sup>

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

- (7) Mit der Planung eines Sondergebiets Photovoltaik soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist.

**Für Rückfragen steht zur Verfügung:**

Herr Kößler, ☎0711 904-10029, ✉ [StEWK@rps.bwl.de](mailto:StEWK@rps.bwl.de)

<sup>4</sup> Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09\\_climate-change\\_50-2022\\_emissionsbilanz\\_erneuerbarer\\_energien\\_2021\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf)

Kenntnisnahme

- 5 -

## II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur

### Raumordnung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).

Durch das östliche Plangebiet verläuft eine Trasse für Hochspannungsfreileitungen (VRG). Nach PS 4.2.2.3 Abs. 2 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sind *„in Betrieb befindliche und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 festgelegte leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung [...] von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.“*

Es ist demnach sicherzustellen, dass die Planung die Trasse nicht beeinträchtigt. Eine Abstimmung mit dem Leitungsträger wird empfohlen.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegenüber der Planung.

Wir weisen noch darauf hin, dass sich das südwestliche Plangebiet gemäß Hochwassergefahrenkarte innerhalb des Ausdehnungsbereichs von Hochwasser (HQ<sub>10</sub>) befindet.

Nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen. Insbesondere sind hier auch nach Ziffer I.2.1 (Z) die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebieten eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Bianca Haberzettl, ☎ 0711/904-12115, ✉ [Bianca.Haberzettl@rps.bwl.de](mailto:Bianca.Haberzettl@rps.bwl.de)

Kenntnisnahme, eine Abstimmung mit dem Leitungsträger fand statt, Hinweise und Auflagen werden im BP-Verfahren berücksichtigt.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, im Rahmen des BP-Verfahrens fand eine Abstimmung mit dem Landratsamt statt, die Fläche wird ohne überbaubare Flächen (Baufenster) festgesetzt.

Kenntnisnahme, für den Ortsteil Grombach wurde ein Starkregenrisikomanagement erstellt, die Begründung wurde dahingehend ergänzt.

- 6 -

### III. Anmerkungen:

Abteilung 3 – Landwirtschaft – Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr und Straße – und  
Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - melden Fehlanzeige.

### IV. Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses  
zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem  
Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG ge-  
beten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der  
Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach [KoordinationBauleitpla-  
nung@rps.bwl.de](mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de) zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden ge-  
beten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden ([StEWK@rps.bwl.de](mailto:StEWK@rps.bwl.de)).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Kößler



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - 79095 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Stadt Bad Rappenau  
Bauverwaltungsamt  
Kirchplatz 4  
74906 Bad Rappenau  
bauleitplanung@badrappenau.de

Datum 17.12.2024  
Name Meike Hahn  
Durchwahl 0761 208-3167  
Aktenzeichen RPF9-4700-44/98/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 der vereinbarten  
Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau - Kirchartd - Siegelsbach**

hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und Beteiligung der Träger öffentlicher  
Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben Az.: FNP/4. Änderung vom 21.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen RPF9-  
4700-44/29/2 vom 18.06.2024 sind von unserer Seite zur o.g. Planung keine weiteren  
Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Meike Hahn

Dienstgebäude Albertstraße 5 · 79104 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-3000 · Telefax 0761 208-393029 · abteilung9@rpf.bwl.de  
www.rpf-freiburg.de · www.service-bw.de  
VAG-Linien 4, 5, 27 · Haltestelle Europaplatz · Parkmöglichkeiten Parkleitsystem Parkzone Altstadt

Kenntnisnahme

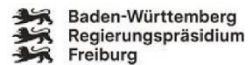


sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchart – Siegelsbach.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 19.06.2024 und begrüßen Ihre entsprechende Erwiderung, die gesetzliche Waldabstandsvorschrift im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen sowie die Baugrenze anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



**Sarah Veith**

Regierungspräsidium Freiburg  
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg  
Referat 83 | Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion  
Bertoldstraße 43  
79098 Freiburg

Telefon: (+49) 761-208-1411  
E-Mail: [sarah.veith@rpf.bwl.de](mailto:sarah.veith@rpf.bwl.de)  
Internet: [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de)

Das Regierungspräsidium Freiburg  
in den sozialen Netzwerken:  
[Facebook](#) | [Instagram](#) | [X](#)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite oder postalisch auf Anfrage.

Kenntnisnahme



Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

VVG Bad Rappenau – Kirchhardt - Siegelsbach  
Stadt Bad Rappenau  
- Bauleitplanung -  
Kirchplatz 4  
74906 Bad Rappenau

Datum: 17.12.2024  
Bearbeiter: Hg/Ha  
Az.: 7-2-2-2/VWR Bad Rappenau  
Ihr Az.: -

**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchhardt - Siegelsbach, 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014**  
Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu folgender Einschätzung:

Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

Im östlichen Bereich des Plangebiets verläuft eine nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegte Trasse für Hochspannungsfreileitungen. Diese Trassen sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Der Synopse ist zu entnehmen, dass eine Beteiligung des Netzbetreibers stattgefunden hat.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.

Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Heberling

Regionalverband Heilbronn-Franken • Körperschaft des öffentlichen Rechts • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn  
Tel. (07131) 6210-0 • Fax (07131) 6210-29 • E-Mail: info@rvhnf.de • www.rvhnf.de  
IBAN: DE89 6205 0000 0000 0808 79

Kenntnisnahme



LANDKREIS HEILBRONN

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Bad Rappenau  
Kirchplatz 4  
74906 Bad Rappenau

Bauen und Umwelt

Postanschrift:  
Lerchensstraße 40, 74072 Heilbronn  
Frau Hagenloch

Telefon 07131 994-6848  
Fax 07131 994-83-6848  
E-Mail [Martina.Hagenloch@landratsamt-heilbronn.de](mailto:Martina.Hagenloch@landratsamt-heilbronn.de)

Zimmer K402  
Unser Zeichen 2024- 100052- BL  
Datum 09.01.2025

#### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 der VR Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

##### **Landwirtschaft**

Wir verweisen auf unsere letzte Stellungnahme. Unsere Bedenken bleiben weiterhin bestehen.

##### **Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz**

###### Hochwasserschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Mühlstraße ist bereits eine Abstimmung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Nr. 1 a WHG erfolgt, so dass dem Vorhaben keine Belange des Hochwasserschutzes entgegenstehen.

###### Starkregenrisiko

Gemäß dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW sind im Plangebiet bei einem extremen Starkregenereignis (verschlämmt) mit Fließgeschwindigkeiten von bis zu 5 m/s und Überflutungstiefen von 0,1 – 0,5 m, in kleineren Bereichen bis 2,0 m zu rechnen (s. Abb. 2 und Abb. 3).

Mittlerweile wird ein kommunales Starkregenrisikomanagement für den Ortsteil Grombach erstellt. Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des Fachbereichs Oberirdische Gewässer keine Einwände gegen das Vorhaben.

Freundliche Grüße

Gez. Martina Hagenloch

Besucheranschrift und Sprechzeiten:  
Kaiserstr. 1  
74072 Heilbronn  
Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus  
Stadtbahnlinien S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr  
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
[www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

Kreissparkasse Heilbronn  
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25  
Swift-Bic: HEIS DE 66 XXX

Neu in den Plan aufgenommen wurde lediglich eine Entwicklungsfläche am westlichen Gebietsrand südlich der Mühlstraße. Diese Fläche ist bisher im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, wird aktuell jedoch als Betriebsgelände genutzt. Die Fläche ist in der digitalen Flurbilanz keiner Wertstufe zugeordnet.

Die nördlich der Mühlstraße liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen der Vorrangflur sind keine neu aufgenommenen Entwicklungsflächen. Die Sonderbaufläche für Solarenergie und Geothermie und die privaten Grünflächen sind im festgestellten Flächennutzungsplan 2013/2014 als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt. Für den Bereich gilt der Bebauungsplan „Kleintierzucht- und Tennisanlage“ von 1989, welcher eine Tennisanlage mit Vereinsheim, Tennisplätzen und Stellplätzen festsetzt. Damit wäre auch bei der Realisierung der bisher zulässigen Nutzung der Verlust der landwirtschaftlichen Fläche zu verzeichnen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Stadt Bad Rappenau  
Kirchplatz 4  
74906 Bad Rappenau

#### Asset-Management

Ihr Zeichen	BIL-Meldung Nr. 20241121-0677
Ihre Nachricht	21.11.2024
Unsere Zeichen	A-BB/4506/6n/204.114
Name	Frau Bennor
Telefon	+49 231 5849-15740
Telefax	+49 231 5849-14188
E-Mail	angelina.bennor@amprion.net

Dortmund, 17. Dezember 2024

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchart – Siegelbach hier: öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rheinau – Pkt. Fürfeld, Bl. 4506 (Maste 1155 bis 157)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.06.2024 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu der o. g. Flächennutzungsplanänderung eine erste Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Wie wir den Unterlagen entnehmen können, haben sich keine Änderungen ergeben, die einen weiteren Konflikt mit unserer Höchstspannungsfreileitung auslösen.

Dem eingereichten Umweltbericht ist die Lage der geplanten Einzelbaumpflanzungen sowie der flächigen Anpflanzung, wie unter Punkt 6.2.2 „Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes“ nicht zu entnehmen.

Wir möchten an dieser Stelle nochmal darauf hinweisen, dass alle Maßnahmen im Schutzstreifen unserer Freileitung, wie z. B. die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, mit Amprion abzustimmen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

Seite 1 von 2

#### Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund  
Germany

T +49 231 5849-0  
F +49 231 5849-14188

info@amprion.net  
www.amprion.net

**Aufsichtsratsvorsitzender:**  
Uwe Tigges

**Geschäftsführung:**  
Dr. Hans-Jürgen Brink (Vorsitzender)  
Dr. Christoph Müller  
Dr. Hendrik Neumann  
Peter Röh

**Sitz der Gesellschaft:**  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr. HRB 15940

**Bankverbindung:**  
Commerzbank AG Dortmund  
IBAN: DE27 4404 0037 0352 0087 00  
BIC: COBADE33XXX  
USI-IdNr. DE 8137 61 356

**Lobbyregister-Nr.:**  
R002477

**EU-Transparenzregister-Nr.:**  
426344123116\_68

Kenntnisnahme, die Hinweise und Auflagen werden im BP-Verfahren berücksichtigt